

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION
vom 22. Dezember 1986
zur Einführung von Einlagensicherungssystemen in der Gemeinschaft

(87/63/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 155,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat dem Rat am 6. Januar 1986 den
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Koordinierung
der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Sanie-
rung und Liquidation der Kreditinstitute (1) zugeleitet.

Diese Richtlinie enthält in Artikel 16 Absatz 2 eine Über-
gangsbestimmung, die vorsieht, daß bis zum Inkrafttreten
eines Einlagensicherungssystems in jedem Mitgliedstaat
die Einlagensicherungssysteme, denen die Kreditinstitute
angeschlossen sind, die Deckung der Einlagen der Zweig-
niederlassungen zulassen müssen, die in Aufnahmelän-
dern ohne jegliches Einlagensicherungssystem errichtet
worden sind.

Zur Zeit verfügen sechs Mitgliedstaaten noch nicht über
ein Einlagensicherungssystem. Die Anwendung von
Artikel 16 Absatz 2 birgt deshalb die Gefahr, daß die
Eröffnung von Zweigniederlassungen auf ihrem Hoheits-
gebiet behindert wird, da diese Vorschrift für das Kredit-
institut wie auch das Einlagensicherungssystem, dem es
angeschlossen ist, im Falle der Liquidation mit ungenü-
genden Aktiva eine zusätzliche Belastung bedeutet.

Mehrere Mitgliedstaaten verfügen über Einlagensiche-
rungssysteme auf freiwilliger Basis, die den Berufsver-
bänden unterstehen und die sich als ebenso geeignet und
funktionsfähig erwiesen haben wie die gesetzlich vorge-
schriebenen und reglementierten Systeme. Deshalb ist es
angebracht, in den Ländern, die noch nicht über ein
Sicherungssystem verfügen, die privaten wie die staat-
lichen Initiativen zu schützen.

Die Empfehlung, die den Mitgliedstaaten, an die sie
gerichtet ist, das zu erreichende Ziel nicht vorschreibt,
sondern ihre Kooperation auf freiwilliger Basis erfordert,
ist ein wirksames Instrument, das ihnen die Möglichkeit
gibt, die Initiative der betroffenen Kreise anzuregen.

Das sich aus der Anwendung von Artikel 16 der vorge-
nannten Richtlinie in Verbindung mit dieser Empfehlung
ergebende Erfordernis, wonach Zweigniederlassungen von
Kreditinstituten mit Hauptsitz außerhalb des Hoheitsge-
bietes an das Einlagensicherungssystem angeschlossen
werden müssen, erhält die Unterschiede in der Einlagen-
sicherung, die bereits auf nationaler Ebene zwischen den
verschiedenen Systemen festzustellen sind, auf europä-
ischer Ebene aufrecht.

Diese Situation kann dem reibungslosen Funktionieren
des europäischen Binnenmarktes abträglich sein. Es
empfiehlt sich, dies zu prüfen, indem praktische Erfah-
rungen mit Einlagensicherungssystemen in der Gemein-
schaft gesammelt werden, bevor im Wege eines Richtli-
nienvorschlags zwingende materielle Rechtsnormen
ausgearbeitet werden —

EMPFIEHLT :

1. den Mitgliedstaaten, die bereits über ein oder mehrere
Einlagensicherungssysteme (2) verfügen, zu prüfen, ob
im Falle der Liquidation eines Kreditinstitutes, bei
dem die Aktiva nicht ausreichen, diese Systeme
 - a) eine Entschädigung der Einleger gewährleisten, die
nicht über die Möglichkeit verfügen, das Finanzge-
baren der Institute, denen sie ihre Gelder anver-
trauen, entsprechend zu beurteilen ;
 - b) die Einleger aller zugelassenen Kreditinstitute
schützen, einschließlich der Einleger der Zweig-
niederlassungen von Instituten, deren Hauptsitz
sich in anderen Mitgliedstaaten befindet ;
 - c) hinreichend genau zwischen den Interventionsme-
chanismen vor der Liquidation und den Entschädi-
gungen nach der Liquidation unterscheiden ;
 - d) klar angeben, welche Kriterien für die Entschädi-
gung gelten und welche Formalitäten zu erfüllen
sind, um sie in Anspruch nehmen zu können ;
2. den Mitgliedstaaten, die die Einführung von Einlagen-
sicherungssystemen planen (3) ;
 - a) zu prüfen, ob die entsprechenden Vorhaben die in
Nummer 1a bis 1d genannten Bedingungen
erfüllen ;
 - b) alle zweckdienlichen Maßnahmen zu ergreifen,
damit diese Einlagensicherungssysteme bis späte-
stens 31. Dezember 1988 eingeführt werden ;
3. den Mitgliedstaaten, die über kein Einlagensicherungs-
system verfügen, das alle ihre Institute erfaßt, und die
noch keine Vorhaben erstellt haben (4),
 - a) in Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden der
Kreditinstitute und den Berufsverbänden der betrof-
fenen Arten von Instituten einen Plan für ein oder
mehrere Einlagensicherungssysteme auszuarbeiten,
die den in den Nummern 1a) bis 1d) erwähnten
Anforderungen entsprechen :

(2) Belgien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Niederlande, Ver-
einigtes Königreich.

(3) Italien, Irland und Portugal.

(4) Dänemark, Griechenland und Luxemburg.

(1) ABl. Nr. C 356 vom 31. 12. 1985, S. 55.

- b) alle zweckdienlichen Maßnahmen zu treffen, damit diese Systeme spätestens zum 1. Januar 1990 in Kraft treten.
4. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über jede an ihrem Einlagensicherungssystem vorgenommene Änderung und über alle im Rahmen der Nummern 1 bis 3 erlassenen oder geplanten Vorschriften.

5. Diese Empfehlung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1986

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident
